

1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zusatzleistungen

Die Förde Sparkasse bietet im Rahmen ihrer Kontomodelle dem Kontoinhaber verschiedene Zusatzleistungen an.

Die Zusatzleistung wird entweder im Auftrag der Förde Sparkasse von einem Dienstleister erbracht oder an einen Dienstleister vermittelt, der die Zusatzleistung nur in Verbindung mit dem jeweiligen Kontomodell anbietet. Im letzteren Fall tritt die Förde Sparkasse nur als Vermittler auf. Ein unmittelbarer Anspruch des Kontoinhabers gegenüber der Förde Sparkasse besteht in diesem Fall nicht.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zusatzleistung ist, neben der Vereinbarung des jeweiligen Kontomodells, die Registrierung beim jeweiligen Dienstleister nebst Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen für die Zusatzleistung.

2. Änderungen der Zusatzleistungen

Die Förde Sparkasse ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile der jeweiligen Zusatzleistung sowie eines einzelnen Leistungsbestandteils zu erweitern, einzuschränken oder herauszunehmen, sofern hierdurch keine wesentliche Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung beim vereinbarten Kontomodell eintritt.

Die Förde Sparkasse ist darüber hinaus berechtigt, die jeweilige Zusatzleistung oder einzelne Bestandteile der jeweiligen Leistung insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder sich die technischen oder wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändern (z. B. Einstellung der Software, Erhöhung der Kosten, Gesetzesänderung, etc.).

Der Kontoinhaber wird spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform informiert. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden.

Im Übrigen werden von der Sparkasse angebotenen Änderungen nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist

und

- b) der Kunde das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Sparkasse wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen **oder**
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, **oder**
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, **oder**
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, **oder**

- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Wenn der Kontoinhaber der Änderung widerspricht, kann die Förde Sparkasse bzw. ihr Dienstleister ihre Leistungen nicht mehr erbringen und darf in diesem Fall diese Zusatzleistung kündigen.

Soweit die betreffende Zusatzleistung kein eigenständiger Bestandteil des vereinbarten Kontomodells ist, richtet sich das Änderungsverfahren abweichend nach Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Förde Sparkasse.

3. Kündigungsrecht

(1) Kündigung

Sowohl der Kontoinhaber als auch die Förde Sparkasse können diese Rahmenvereinbarung, einzelne Zusatzleistungen oder Bestandteile davon jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entsprechend Nr. 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Förde Sparkasse kündigen, soweit dem keine abweichenden anderen Vorschriften oder Vereinbarungen mit dem Dienstleister entgegenstehen.

(2) Wichtiger Grund

Für die Förde Sparkasse ist ein wichtiger Grund nach Nr. 26 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Förde Sparkasse insbesondere gegeben, wenn

(a) sich die technischen oder wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändern oder

(b) der Kontoinhaber oder sein Bevollmächtigter das Konto zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvorgänge nutzt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund darf die Förde Sparkasse den Zugang zu ihrem Service-Center, zum Online-/Mobile-Banking sowie die Kredit- und Sparkassen-Card / Kundenkarten sperren.

(3) Rechtsfolgen bei Kündigung

Die Kündigung dieser Rahmenvereinbarung hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Zusatzleistungen zur Folge. Die Kündigung einzelner Zusatzleistungen oder deren Bestandteile lässt den Bestand der übrigen Zusatzleistungen unberührt. Eine eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistung einer gekündigten Zusatzleistung kann noch erbracht werden. Der Kontoinhaber bleibt verpflichtet, die Förde Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien und etwaigen vereinbarten Aufwand zu ersetzen. Die Kredit- und die Sparkassen-Card / Kundenkarte darf ab dem Kündigungszeitpunkt nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert zum Kündigungszeitpunkt an die Förde Sparkasse zurückzugeben. Im Falle einer Kündigung oder Änderung der Rahmenvereinbarung oder einzelner Zusatzleistungen, bleibt der vereinbarte Preis für das gewählte Kontomodell unverändert bestehen.

4. Haftung der Förde Sparkasse

Die Förde Sparkasse trägt die Schäden, die dem Kontoinhaber aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung von Zusatzleistungen entstehen, sofern den Kontoinhaber kein Verschulden trifft. Für Schäden durch Fehlleitungen und Verzögerungen haftet die Förde Sparkasse im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Mängel der Leistungserbringung der Dienstleister und /oder Schäden infolge deren Leistungserbringung haftet die Förde Sparkasse nicht, sofern sie diese nicht selbst schuldhaft (mit)verursacht hat. Ist sie für Leistungen lediglich Vermittlerin, sind Einwände oder Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Dienstleister geltend zu machen, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Für die Nichterreichbarkeit ihres Service-Centers bzw. des Dienstes des Dienstleisters, insbesondere für den Fall, dass die Erreichbarkeit vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Förde Sparkasse nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Haftung des Kontoinhabers

Verletzt der Kontoinhaber ihm obliegende Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Kontoinhaber seine Zugangsdaten, insbesondere sein Passwort, unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Passwort hat, sein Passwort nicht ändert.

Der Kontoinhaber haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperrung / Änderung des Passwortes durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadensübernahme durch die Förde Sparkasse setzt eine Strafanzeige des Kontoinhabers voraus.

6. Datenschutz

Soweit sich die Förde Sparkasse zur Abwicklung der Zusatzleistung eines Dienstleisters bedient, werden diesem auch personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, die elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Leistungserbringung notwendig ist. Die Nutzung der dem Dienstleister übermittelten Daten steht im Einklang mit sämtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Dienstleister setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um sämtliche Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder den Zugriff durch unberechtigte Personen bestmöglich zu schützen. Gemäß der technischen Entwicklung werden diese Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich optimiert. Eine Erhebung bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgt nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften.

7. Einverständnis zur Datenweitergabe und Datenspeicherung

Der Kontoinhaber erklärt sich bereit, dass seine zur Leistungserbringung notwendigen Daten hierfür auch ins EU-Ausland weitergegeben und gespeichert werden.

Der Dienstleister hat sich gegenüber der Förde Sparkasse zum Schutz der Daten nach BDSG verpflichtet. Bei den Daten handelt es sich ausschließlich um Kunden- und Kontodaten sowie sonstige zur Erbringung der Zusatzleistung notwendige Daten. In diesem Rahmen entbindet der Kontoinhaber die Förde Sparkasse zugleich vom Bankgeheimnis.

Das Einverständnis zur Datenweitergabe und Datenspeicherung kann vom Kontoinhaber jederzeit mit künftiger Wirkung widerrufen werden.

Bei einem Widerruf wird die Förde Sparkasse den Vertrag über die Zusatzleistung unverzüglich kündigen, da sie ihre Leistung dann nicht mehr erbringen kann.

8. Geltung weiterer Geschäftsbedingungen

Neben dieser Rahmenvereinbarung ist maßgebend die Sondervereinbarung für das gewählte Kontomodell und ergänzend die Sonderbedingung der jeweiligen Zusatzleistung. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Förde Sparkasse nebst den besonderen Bedingungen für die jeweiligen Zahlungsverkehrsdienste.